

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 3/10 S

L 4 KR 248/10 B ER (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 31 KR 124/10 ER (SG Braunschweig)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Oktober 2010 durch den
Richter Dr. Bernsdorff als Vorsitzenden, die Richterin Hüttmann-Stoll
und den Richter Dr. Mecke
beschlossen:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren über die Beschwerde
gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 6. Juli 2010 wird
abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den vorgenannten Beschluss wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das SG Braunschweig hat mit Beschluss vom 21.5.2010 einen Antrag des Antragstellers, im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes festzustellen, dass er in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nicht versicherungspflichtig ist und daher keine Beitragspflicht besteht, wegen fehlender Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs abgelehnt. Das LSG Niedersachsen-Bremen hat mit Beschluss vom 6.7.2010 die Beschwerde des Antragstellers gegen diesen Beschluss des SG zurückgewiesen und den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) abgelehnt.
- 2 Der Antragsteller hat gegen den Beschluss des LSG vom 6.7.2010 mit einem dem SG Kassel übersandten Schreiben vom 25.7.2010 und per E-Mail an das BSG am 4.8.2010 "Klage/Beschwerde" eingelegt und mit dem Schreiben vom 25.7.2010 und mit einem am 10.8.2010 eingegangenen Schreiben die Bewilligung von PKH für das Beschwerdeverfahren beantragt. Mit den Schreiben vom 9.8.2010 und vom 25.9.2010, denen weitere Unterlagen beigefügt waren, hat der Antragsteller sein Rechtsmittel weiter begründet.
- 3 Dem PKH-Antrag des Antragstellers ist nicht stattzugeben, weil die Rechtsverfolgung vor dem BSG keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO).
- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, denn der Beschluss des LSG vom 6.7.2010 kann gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde und im Hinblick auf § 160a Abs 1 Satz 1 SGG nicht mit der Nichtzulassungsbeschwerde an das BSG angefochten werden. Hierauf war der Antragsteller bereits in dem angefochtenen Beschluss ausdrücklich hingewiesen worden.
- 5 Die Verwerfung des danach unzulässigen Rechtsmittels erfolgt entsprechend § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

